

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regierungsrat Dr. Clemens Stöckli überbrachte abschliessend den Gruss und Dank der Kantonsregierung. Er würdigte die oft harte Arbeit der Fürsorgebehörden und er zeigte sich beeindruckt vom Referat und von den Anstrengungen der Alkoholfürsorge.

wfu

Literatur

Henkel, Helmut: Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 rev. ZGB. Band 514 der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Zürich 1977, 346 S., Fr. 45.—.

Eine streng wissenschaftliche Abhandlung, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Praxis – so kann wohl die vorliegende Arbeit am besten charakterisiert werden. Art. 307 rev. ZGB entspricht dem bisherigen Art. 283 ZGB, der die Grundlagen der vormundschaftlichen Jugendfürsorge (Kinderschutz) enthält. Der Verfasser geht aus vom vielschichtigen Begriff des Kindeswohls, um daraus Kriterien – wenigstens beispielhaft – für die Gefährdung des Kindeswohls abzuleiten. Das ganze System des Kindesschutzes umfasst elterliche Gewalt, freiwillige Bemühungen, zivil- und öffentlichrechtliche Anordnungen. In diesem System werden Stellung und Bedeutung des zivilrechtlichen Kindesschutzes untersucht. Sorgfältig werden die Massnahmen nach Art. 307 rev. ZGB aufgezeigt, die zum Teil neben der elterlichen Gewalt ihre Wirkungen äussern, zum Teil aber auch (bereits) zu einer Beschränkung der elterlichen Gewalt führen können. Ausserdem befasst sich der Autor eingehend mit den Zuständigkeitsfragen, was für die Praxis von besonderer Bedeutung ist, kennt das neue Recht doch Regelungen, die dem bisherigen und bis Ende dieses Jahres noch gültigen Recht fremd sind. Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit interessiert die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Vormundschaftsbehörde und Scheidungsrichter, wobei die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde wesentlich erweitert und Unklarheiten oder Unsicherheiten beseitigt worden sind. Die neue Regelung der örtlichen Zuständigkeit, die zu positiven, vor allem aber zu negativen Kompetenzkonflikten führen kann, kennt drei verschiedene Anknüpfungspunkte: den zivilrechtlichen Wohnsitz, den einfachen (kurzfristigen, vorübergehenden) Aufenthalt und den gewöhnlichen Aufenthalt z.B. in einer Pflegefamilie,

einem Heim, einem Internat usw. Eindrücklich zeigt der Verfasser auf, dass an allen drei Orten die Behörden verpflichtet sind, das Kindeswohl zu wahren, was nur durch eine sinnvolle Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. In einem weiteren Kapitel gelangt der Ablauf des Verfahrens zur Darstellung, was für die Praxis eine grosse Hilfe bedeutet. Stichwortartig seien aus diesem Kapitel erwähnt: *Offizialmaxime*, *Gewährung des rechtlichen Gehörs*, *Beachtung des Amtsgeheimnisses*, *Durchführung der Untersuchung unter Darstellung der einzelnen Untersuchungshandlungen*, *Beizug von Fachleuten*, zu denen auch Sozialarbeiter zu zählen sind, *freie Beweiswürdigung*, *Fällung des Entscheides*. In einem letzten Teil werden Fragen des internationalen Rechtes behandelt, die in der heutigen Zeit – *Behandlung von unmündigen Ausländern mit Aufenthalt in der Schweiz* – von eminent praktischer Bedeutung sind. Die Arbeit dient der umfassenden Information über die Bedeutung von Art. 307 rev. ZGB im Rahmen der kommenden vormundschaftlichen Jugendfürsorge; die Arbeit ist aber auch wertvoll als Nachschlagewerk zur Klärung von bestimmten Fragen im konkreten Einzelfall. *M.H.*

Konvention über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956

Dieses Übereinkommen ist am 4. November 1977 für die Schweiz in Kraft getreten. Im 71. Jahrgang/Dezember 1974, Nr. 12/S. 177, dieser Zeitschrift wurde erstmals das sog. New Yorker Abkommen vorgestellt. Wir hoffen, bald im neuen Jahr die praktischen Möglichkeiten, die sich aus dieser Konvention ergeben, sowie die sachlichen Zuständigkeiten von kompetenter Seite darstellen zu können.